

Vereinssatzung des Jugendchors Crescendo „Crescendo e.V.“

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Bayerischen-Sängerbundes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Crescendo e.V.“

Er hat seinen Sitz in Eichstätt und ist ins Vereinsregister am Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs sowie die Förderung des Musiklebens im Landkreis Eichstätt in gemeinnütziger Weise.

Der Verein hält zu diesem Zweck regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte, beteiligt sich an kulturellen Veranstaltungen und stellt sein Musizieren bei sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jeder Musikausübende werden, der die entsprechende musikalische Eignung besitzt, und sofern ein entsprechender Platz im Chor frei ist. Über die Eignung entscheidet der musikalische Leiter. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Chores unterstützen will. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Diese Erklärung muss bis 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr können nicht erstattet werden.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erscheint. Erscheinen weniger als ein Viertel der Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann durch Vorstandsbeschluss ein neuer Termin bestimmt werden. Zu diesem Termin ist unter Hinweis auf die geringeren Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit mit Frist von mindestens einer Woche zu laden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretene(n) Vorsitzende(n),
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Eine Personalunion zwischen Vorsitzendem, Schriftführer und Kassenführer ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Chormusik im Rahmen des Laienmusizierens verwenden muss. Vor Verwendung des Geldes ist das Finanzamt zu hören.

§ 12 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2011 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.